

Kritische Bemerkungen zum Mähgutaufbereiter

Es handelt sich hier um ein Gerät, was dem Mähwerk nachgeschaltet ist und in dem je nach Art des Gerätes das Mähgut so gequetscht oder geknickt wird, dass der Trocknungsprozess um ca. 1 bis 2 Tage beschleunigt wird. Offensichtlich werden die Aufbereiter nicht nur für die Futtergewinnung (Heu) eingesetzt, sondern auch zur Streumahd, wie wir erstmalig im Herbst 2019 im Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“ beobachten konnten. Dieses Gerät hat natürlich gerade im Alpenvorland den großen Vorteil, dass man z.B. die Streu, besonders Hochstauden wie Schilf, Mädesüß, Engelwurz usw. wesentlich schneller trocken bringt.

Dies bedeutet natürlich, dass die Insekten, die den Mähvorgang überlebt haben, dann im Aufbereiter endgültig letal geschädigt werden. Gerade in Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen oder auf Flächen, die nach § 30 Naturschutzgesetz geschützt sind, in denen noch die meisten Insekten und Kleinlebewesen vorhanden sind, müsste dieses Gerät unbedingt verboten werden. Es kann doch nicht sein, dass gerade seit dem Volksbegehren „Rettet die Bienen“, wo natürlich alle Insekten gemeint waren, deren Schutz so konterkariert wird.

Ab 2021 gibt es ja eine neue GAP-Reform in der EU Landwirtschaft, da müsste unbedingt in den Agrarumweltmaßnahmen beim Vertragsnaturschutz (VNP) und Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) ein entsprechender Verbotspassus mit einbezogen werden.

Wir haben bereits im Oktober 2019 das Umweltministerium um diesen Schritt gebeten. Man kann gespannt sein, was dabei herauskommt.

Im Übrigen ist es natürlich eine Benachteiligung der Landwirte, die auf ein solches Gerät verzichten, wie z.B. unser Verein, obwohl es zur Streumahd durchaus sehr nützlich sein könnte. Wir bekommen dadurch keinen Euro an Förderung mehr, obwohl wir uns mit unserer Bewirtschaftungsweise für den Insektenschutz einsetzen.

Reinhard Griefmeyer

